Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
für die Stadt Braunschweig
(Erschließungsbeitragssatzung)
vom 3. September 2002

(in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 29. September 2020, Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 13 vom 14. Oktober 2020, S. 44)

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 3. September 2002 aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

Die Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen Beitragsfähiger Erschließungsaufwand

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze - ausgenommen solche in (beplanten und unbeplanten) Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten -, an denen eine Bebauung zulässig ist
   a) bis zu 2 Vollgeschosse mit einer Breite bis zu 16,5 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
   b) bis zu 4 Vollgeschosse mit einer Breite bis zu 24 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 17,5 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
   c) von mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 32 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 22 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,

2. Straßen, Wege und Plätze in (beplanten und unbeplanten) Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten mit einer Breite bis zu 32 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig und mit einer Breite bis zu 25 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,

3. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 34 m,

4. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen mit einer Breite bis zu 5 m,

5. befahrbare Wohnwege, jeweils in voller Breite,

6. Parkflächen für Fahrzeuge bis zu 5 v. H. der beitragspflichtigen Fläche nach § 6,

7. Grünanlagen

   a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne der vorstehenden Ziffern sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,

b) soweit sie nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 12,5 v. H. der beitragspflichtigen Fläche nach § 6 ohne Berücksichtigung der Erhöhung des Nutzungsfaktors nach § 6 Abs. 4,

c) soweit sie nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind und in denen sich unselbstständige Kinderspielplätze als deren untergeordnete Bestandteile befinden, bis zu 12,5 v. H. der beitragspflichtigen Fläche nach § 6 ohne Berücksichtigung der Erhöhung des Nutzungsfaktors nach § 6 Abs. 4,

8. Straßenbäume,

9. Ausgleichsmaßnahmen, die der Kompensation von Eingriffen durch Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung dienen.

(2) Ergibt die zulässige Bebauung eine unterschiedliche Zahl an Vollgeschossen, ist nach Abs. 1 Nr. 1 die Breite maßgebend, die der Mehrheit gleichartig nutzbarer Flächen der erschlossenen Grundstücke entspricht. Dies gilt auch, wenn Erschließungsanlagen nach Abs. 1 Nr. 2 nicht nur der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen.

(3) Die in Abs. 1 Nrn. 1 - 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Flächen der Erschließungsanlage durch deren Länge (Achse) geteilt wird.

(4) Die in Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Breiten umfassen nicht die zusätzlichen Breiten für das Straßenbegleitgrün und für das Parken einschließlich deren erforderliche Trenn- bzw. Sicherheitsstreifen.

§ 3
Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der umlagefähige Aufwand für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen, für den Erwerb der Erschließungsflächen und ihre Freilegung wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist der beitragsfähige Aufwand für Teileinrichtungen, die gem. § 8 abspaltbar sind, und die technisch nach dem 30. Juni 1961 und vor dem Datum des Ratsbeschlusses fertig gestellt wurden, nach Einheitssätzen je m² Fläche und für Straßenbäume pro Stück zu ermitteln. Die Höhe der Einheitssätze ergibt sich aus Anlage 1 dieser Satzung. Die Einheitssätze sind den jeweiligen Ziffern des § 2 Abs. 1 zugeordnet.

Für die Berechnung der Erschließungsbeiträge gelten jeweils die Einheitssätze des Zeitraumes, in dem die Erschließungsanlage oder die nach § 8 abspaltbare Teileinrichtung endgültig hergestellt worden ist.

(3) Bleibt der tatsächliche Ausbau hinter den zulässigen Breiten des § 2 zurück, finden die Einheitssätze des § 2 Anwendung, die den tatsächlichen Ausbaubreiten entspricht. Dies gilt nur für die unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Straßen.

(4) Für abspaltbare Teileinrichtungen, die bis zum 29. Juni 1961 fertig gestellt worden sind, und für die Unterlagen für die Kostenermittlung nach tatsächlichen Kosten nicht mehr zur Verfügung stehen, sind die Kosten unter Heranziehung vergleichbarer abgerechneter Erschließungsanlagen oder von Baupreisindizes zu schätzen.

(5) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für den Erwerb der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 9 sowie die Durchführungskosten dieser Maßnahmen wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4
Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5
Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6
Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach den §§ 1 - 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstücks. Abweichend davon gilt als Grundstücksfläche bei Grundstücken,

a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;

b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 BauGB besteht und die nicht unter Abs. 2 f) fallen,
   aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
   bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

e) die über die sich nach Abs. 2 b) oder Abs. 2 d) bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie hinzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

f) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. als Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) so genutzt werden, gilt als Grundstücksfläche die gesamte Fläche des Buchgrundstücks.

(3) 1. Zur Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor multipliziert, der durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss sowie für Grundstücke, die nicht bebaubar sind und für die im Bebauungsplan gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist, 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

2. Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

Setzt der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 (3) BauNVO die durch 3,5, und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte festgesetzte Gebäudehöhe (Traufhöhe), aufgerundet auf die ganzen Zahlen.

Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleicher Weise genutzt werden.

In den Fällen, in denen der Bebauungsplan für das Grundstück unterschiedliche Festsetzungen im Sinne der drei vorherigen Absätze vorsieht, die sich aus den unterschiedlichen Festsetzungen ergebende höchstzulässige Zahl.

3. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte zu Grunde zu legen.

4. Für Grundstücke, auf denen nur Garagen, oder Stellplätze, Parkhäuser oder Tiefgaragenanlagen gebaut werden dürfen, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene. Grundstücke, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, wie z. B. Trafo, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen bebaut werden können, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

5. Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht derart genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt. Dies gilt auch für Sportplätze und Kleingartenanlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeskleingartengesetzes). Ferner gilt dies für Abstell- und Ausstellungsplätze sowie Camping- und Wochenendplätze, sofern sie nicht gewerblich genutzt werden. Friedhöfe werden mit 0,2 der Grundstücksfläche angesetzt.

6. Im unbeplanten Im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Abs. 1 BauGB) und Gebieten, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Geschosszahl, die Baumassenzahl noch die zulässige Gebäudehöhe festsetzt, ist

   a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen bzw.

   b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzugerechnet werden Untergeschosse nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 Satz 3.

7. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(4) Die Art der unterschiedlichen Nutzung der erschlossenen Grundstücke wird wie folgt berücksichtigt:

1. Ein Artzuschlag wird erhoben für

   a) überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke,

   b) in gleichartiger Weise (z. B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzte Grundstücke,

   c) Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen,

   d) unbebaute und bebaute Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der überwiegend vorhandenen Nutzungsart überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzt werden dürfen.

   e) Kirchen, die aufgrund ihrer außerordentlichen Bedeutung nachweislich und dauerhaft einen im Vergleich zu anderen Kirchen gesteigerten Ziel- und Quellverkehr verursachen.

2. Eine Erhöhung der Nutzungsfaktoren erfolgt nicht für die Abrechnung von selbstständigen Grünanlagen. Der Nutzungsfaktor wird um weitere 0,5 erhöht, soweit 18 oder mehr Vollgeschosse vorhanden oder zulässig sind.

3. Wird ein Artzuschlag erhoben, so ist der nach Abs. 3 Nr. 1 ermittelte Nutzungsfaktor um 0,5 zu erhöhen.

§ 7
Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

(1) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 5 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit 2/3 anzusetzen.

(2) Dies gilt nicht

a) wenn es sich um Erschließungsanlagen mit unterschiedlicher Funktion nach § 2 Abs. 1 handelt.

b) für die in § 6 Abs. 4 bezeichneten Grundstücke,

c) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Erschließungsanlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen, es sei denn, dass die weiteren Erschließungsanlagen im Rahmen eines Erschließungsvertrages hergestellt worden sind,

d) für Grundstücksfläche, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen.

(3) Soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für ein anderes erschlossenes Grundstück um mehr als 50 v. H. erhöht, ist dessen Mehrbelastung auf die Grundstücke, die gemäß Abs. 1 begünstigt werden, umzulegen.

(4) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nur einmal zu berücksichtigen (§ 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

§ 8
Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Flächenbefestigung in verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerbereichen und Verkehrsanlagen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5,
5. den Radweg,
6. den Gehweg,
7. die unselbstständige Parkfläche,
8. die unselbstständige Entwässerungseinrichtung,
9. die Beleuchtungseinrichtung,
10. die unselbstständige Grünanlage

selbstständig und ohne Bindung an die vorstehende Reihenfolge erhoben werden.

§ 9
Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraße und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

a) die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist und diese mit betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen ausgestattet sind,

b) sie auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise hergestellt (befestigt) sind,

c) der Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße vorhanden ist und wenn die Widmung für den öffentlichen Verkehr erfolgt ist,

d) das Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 7 a einschließlich der Straßenbäume gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 8 angelegt ist.

(2) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn

a) die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist und

b) diese gärtnerisch gestaltet sind.

§ 10
Ablösung

Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erschließungsbeitrages. Ein Rechtanspruch auf Ablösung besteht nicht. Eine Nachforderung oder Rückzahlung ist ausgeschlossen.

§ 11
Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden im Einzelfall Art und Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung geregelt.

Der Herstellungsaufwand wird für diese Anlagen nach tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 12
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 6 Abs. 2 bis Abs. 4 rückwirkend zum 3. September 2002 in Kraft.

Stadt Braunschweig

Dr. Hoffmann
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 10. September 2002

Dr. Hoffmann
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Erschließungsbeitragssatzung

I. Einheitssätze gemäß § 3 Abs. 1 für den Zeitraum vom 29. Juni 1961 bis 31. Dezember 1962

Flächen nach § 2 Abs. 1	Bituminöse Fahrbahn einschl. Bordsteine ohne Verschleißdecke	Verschleißdecke der Fahrbahn	Pflasterfahrbahn einschl. Bordseine	Geh- u. Radwege, Trennstreifen	Parkflächen für Fahrzeuge	Straßenentwässerung	Straßenbeleuchtung	Grünanlagen
	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche
	a	b	c	d	e	f	g	h
1 a	28,40	4,20	38,00	21,80	-	14,90	4,00	-
1 b	33,40	7,40	-	21,80	-	9,70	4,00	-
1 c	34,50	9,60	-	21,80	-	7,20	4,00	-
2	34,50	9,60	-	21,80	-	7,20	4,00	-
3	38,00	11,70	-	21,80	-	7,20	4,00	-
4	-	-	-	21,80	-	14,90	4,00	-
6	-	-	-	-	38,00	7,20	4,00	-
7	-	-	-	-	-	-	-	9,00

II. Einheitssätze gemäß § 3 Abs. 1 für den Zeitraum vom 1. Januar 1963 bis 31. Dezember 1965

Flächen nach § 2 Abs. 1	Bituminöse Fahrbahn einschl. Bordsteine ohne Verschleißdecke	Verschleißdecke der Fahrbahn	Pflasterfahrbahn einschl. Bordsteine	Geh- u. Radwege, Trennstreifen	Parkflächen für Fahrzeuge	Straßenentwässerung	Straßenbeleuchtung	Grünanlagen
	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche
	a	b	c	d	e	f	g	h
1 a	31,70	3,60	42,80	23,05	-	14,90	4,00	-
1 b	33,40	7,40	-	23,05	-	9,70	4,00	-
1 c	34,50	9,60	-	23,05	-	7,20	4,00	-
2	34,50	9,60	-	23,05	-	7,20	4,00	-
3	38,00	11,70	-	23,05	-	7,20	4,00	-
4	-	-	-	23,05	-	14,90	4,00	-
6	-	-	-	-	42,80	7,20	4,00	-
7	-	-	-	-	-	-	-	10,00

III. Einheitssätze gemäß § 3 Abs. 1 für den Zeitraum vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1967

Flächen nach § 2 Abs. 1	Bituminöse Fahrbahn einschl. Bordsteine ohne Verschleißdecke	Verschleißdecke der Fahrbahn	Pflasterfahrbahn einschl. Bordsteine	Geh- u. Radwege, Trennstreifen	Parkflächen für Fahrzeuge	Straßenentwässerung	Straßenbeleuchtung	Grünanlagen
	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche
	a	b	c	d	e	f	g	h
1 a	26,90	3,70	42,80	24,00	-	15,20	5,30	-
1 b	27,70	3,70	-	24,00	-	10,00	5,30	-
1 c	29,40	4,20	-	24,00	-	7,50	5,30	-
2	32,20	6,90	-	24,00	-	7,50	5,30	-
3	32,20	12,20	-	24,00	-	7,50	5,30	-
4	-	-	-	24,00	-	15,20	5,30	-
6	-	-	-	-	40,50	7,50	5,30	-
7	-	-	-	-	-	-	-	10,00

IV. Einheitssätze gemäß § 3 Abs. 1 für den Zeitraum vom 1. Januar 1968 bis 31. März 1969

Flächen nach § 2 Abs. 1	Bituminöse Fahrbahn einschl. Bordsteine ohne Verschleißdecke	Verschleißdecke der Fahrbahn	Pflasterfahrbahn einschl. Bordsteine	Geh- u. Radwege, Trennstreifen	Parkflächen für Fahrzeuge	Straßenentwässerung	Straßenbeleuchtung	Grünanlagen
	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche
	a	b	c	d	e	f	g	h
1 a	25,80	4,00	34,50	21,00	-	15,50	3,00	-
1 b	28,00	4,10	-	21,00	-	10,30	3,25	-
1 c	29,00	4,10	-	21,00	-	7,80	3,35	-
2	34,90	7,90	-	21,00	-	7,80	3,35	-
3	34,90	11,60	-	21,00	-	7,80	3,35	-
4	-	-	-	21,00	-	15,50	3,00	-
6	-	-	-	-	36,30	7,80	3,00	-
7	-	-	-	-	-	-	-	10,00

V. Einheitssätze gemäß § 3 Abs. 1 für den Zeitraum vom 1. April 1969 bis 31. März 1970

Flächen nach § 2 Abs. 1	Bituminöse Fahrbahn einschl. Bordsteine ohne Verschleißdecke	Verschleißdecke der Fahrbahn	Pflasterfahrbahn einschl. Bordsteine	Geh- u. Radwege, Trennstreifen	Parkflächen für Fahrzeuge	Straßenentwässerung	Straßenbeleuchtung	Grünanlagen
	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche
	a	b	c	d	e	f	g	h
1 a	30,90	5,10	38,10	25,20	-	16,10	3,30	-
1 b	35,90	5,10	-	25,20	-	10,90	3,60	
1 c	36,70	5,10	-	25,20	-	8,40	3,70	-
2	43,40	10,20	-	25,20	-	8,40	3,70	
3	48,20	15,30	-	25,20	-	8,40	3,70	-
4	-	-	-	25,20	-	16,10	3,30	-
6	-	-	-	-	36,70	8,40	3,30	-
7	-	-	-	-	-	-	-	10,80

VI. Einheitssätze gemäß § 3 Abs. 1 für den Zeitraum vom 1. April 1970 bis 31. März 1971

Flächen nach § 2 Abs. 1	Bituminöse Fahrbahn einschl. Bordsteine ohne Verschleißdecke	Verschleißdecke der Fahrbahn	Pflasterfahrbahn einschl. Bordsteine	Geh- u. Radwege, Trennstreifen	Parkflächen für Fahrzeuge	Straßenentwässerung	Straßenbeleuchtung	Grünanlagen
	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche
	a	b	c	d	e	f	g	h
1 a	33,60	6,10	40,00	28,20	-	19,80	5,40	-
1 b	40,90	6,10	-	27,90	-	13,10	3,70	-
1 c	42,60	6,10	-	27,90	-	9,80	4,70	-
2	48,00	11,90	-	27,90	-	9,80	4,70	-
3	52,30	11,90	-	27,90	-	9,80	4,70	-
4	-	-	-	27,80	-	19,80	9,90	-
6	-	-	-	-	40,20	9,80	5,40	-
7	-	-	-	-	-	-	-	13,20

VII. Einheitssätze gemäß § 3 Abs. 1 für den Zeitraum vom 1. April 1971 bis 31. März 1973

Flächen nach § 2 Abs. 1	Bituminöse Fahrbahn einschl. Bordsteine ohne Verschleißdecke	Verschleißdecke der Fahrbahn	Pflasterfahrbahn einschl. Bordsteine	Geh- u. Radwege, Trennstreifen	Parkflächen für Fahrzeuge	Straßenentwässerung	Straßenbeleuchtung	Grünanlagen
	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche
	a	b	c	d	e	f	g	h
1 a	41,40	6,80	50,10	30,00	-	27,80	6,60	-
1 b	47,90	6,80	-	31,10	-	18,30	4,30	-
1 c	50,40	6,80	-	31,30	-	13,50	5,90	-
2	55,20	19,20	-	31,30	-	13,50	5,90	-
3	60,80	19,20	-	31,30	-	13,50	5,90	-
4	-	-	-	31,70	-	27,80	11,20	-
6	-	-	-	-	47,20	13,50	6,60	-
7	-	-	-	-	-	-	-	20,80

VIII. Einheitssätze gemäß § 3 Abs. 1 für den Zeitraum vom 1. April 1973 bis 31. März 1974

Flächen nach § 2 Abs. 1	Bituminöse Fahrbahn einschl. Bordsteine ohne Verschleißdecke	Verschleißdecke der Fahrbahn	Pflasterfahrbahn einschl. Bordsteine	Geh- u. Radwege, Trennstreifen	Parkflächen für Fahrzeuge	Straßenentwässerung	Straßenbeleuchtung	Grünanlagen
	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche
	a	b	c	d	e	f	g	h
1 a	43,20	7,30	53,40	33,90	-	28,40	5,60	-
1 b	49,90	7,30	-	35,20	-	18,60	4,10	-
1 c	54,90	7,30	-	35,40	-	13,80	5,10	-
2	65,60	19,40	-	35,40	-	13,80	5,10	-
3	71,70	19,40	-	35,40	-	13,80	5,10	-
4	-	-	-	35,80	-	28,40	11,30	-
6	-	-	-	-	50,60	13,80	5,60	-
7	-	-	-	-	-	-	-	23,50

IX. Einheitssätze gemäß § 3 Abs. 1 für den Zeitraum vom 1. April 1974 bis 31. März 1975

Flächen nach § 2 Abs. 1	Bituminöse Fahrbahn einschl. Bordsteine ohne Verschleißdecke	Verschleißdecke der Fahrbahn	Pflasterfahrbahn einschl. Bordsteine	Geh- u. Radwege, Trennstreifen	Parkflächen für Fahrzeuge	Straßenentwässerung	Straßenbeleuchtung	Grünanlagen
	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche
	a	b	c	d	e	f	g	h
1 a	42,90	7,80	53,80	33,50	-	30,40	6,00	-
1 b	49,90	7,80	-	34,60	-	19,90	4,60	-
1 c	55,30	7,80	-	34,80	-	14,90	5,50	-
2	61,20	18,90	-	34,80	-	14,90	5,50	-
3	67,20	18,90	-	34,80	-	14,90	5,50	-
4	-	-	-	35,10	-	30,40	10,60	
6	-	-	-	-	48,60	14,90	6,00	-
7	-	-	-	-	-	-	-	25,90

X. Einheitssätze gemäß § 3 Abs. 1 für den Zeitraum vom 1. April 1975 bis 31. März 1976

Flächen nach § 2 Abs. 1	Bituminöse Fahrbahn einschl. Bordsteine ohne Verschleißdecke	Verschleißdecke der Fahrbahn	Pflasterfahrbahn einschl. Bordsteine	Geh- u. Radwege, Trennstreifen	Parkflächen für Fahrzeuge	Straßenentwässerung	Straßenbeleuchtung	Grünanlagen
	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche
	a	b	c	d	e	f	g	h
1 a	41,50	8,45	52,90	34,00	-	30,40	5,90	-
1 b	52,00	8,45	-	32,60	-	19,90	4,30	-
1 c	50,60	8,45	-	32,40	-	14,90	5,60	-
2	59,70	18,70	-	32,40	-	14,90	5,60	-
3	65,80	18,70	-	32,40	-	14,90	5,60	-
4	-	-	-	32,00	-	30,40	11,70	-
6	-	-	-	-	52,60	14,90	5,90	-
7	-	-	-	-	-	-	-	25,90

XI. Einheitssätze gemäß § 3 Abs. 1 für den Zeitraum vom 1. April 1976 bis 31. März 1977

Flächen nach § 2 Abs. 1	Bituminöse Fahrbahn einschl. Bordsteine ohne Verschleißdecke	Verschleißdecke der Fahrbahn	Pflasterfahrbahn einschl. Bordsteine	Geh- u. Radwege, Trennstreifen	Parkflächen für Fahrzeuge	Straßenentwässerung	Straßenbeleuchtung	Grünanlagen
	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche
	a	b	c	d	e	f	g	h
1 a	39,05	7,55	47,75	30,00	-	32,00	5,90	-
1 b	43,55	7,55	-	29,65	-	20,65	4,30	-
1 c	48,45	7,55	-	29,60	-	15,10	5,10	-
2	54,95	18,70	-	29,60	-	15,10	5,10	-
3	60,90	18,70	-	29,60	-	15,10	5,10	-
4	-	-	-	29,50	-	32,00	11,00	-
6	-	-	-	-	48,40	15,10	5,90	-
7	-	-	-	-	-	-	-	25,90

XII. Einheitssätze gemäß § 3 Abs. 1 für den Zeitraum vom 1. April 1977 bis 31. März 1978

Flächen nach § 2 Abs. 1	Bituminöse Fahrbahn einschl. Bordsteine ohne Verschleißdecke	Verschleißdecke der Fahrbahn	Pflasterfahrbahn einschl. Bordsteine	Geh- u. Radwege, Trennstreifen	Parkflächen für Fahrzeuge	Straßenentwässerung	Straßenbeleuchtung	Grünanlagen
	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche
	a	b	c	d	e	f	g	h
1 a	45,90	7,45	55,70	36,00	-	34,00	6,15	-
1 b	51,45	7,45	-	34,55	-	22,20	4,75	-
1 c	47,00	7,45	-	34,30	-	16,25	6,00	-
2	62,25	18,70	-	34,30	-	16,25	6,00	-
3	68,55	18,70	-	34,30	-	16,25	6,00	-
4	-	-	-	33,85	-	34,00	12,75	-
6	-	-	-	-	53,55	16,25	6,15	-
7	-	-	-	-	-	-	-	14,60

XIII. Einheitssätze gemäß § 3 Abs. 1 für den Zeitraum vom 1. April 1978 bis 31. März 1979

Flächen nach § 2 Abs. 1	Bituminöse Fahrbahn einschl. Bordsteine ohne Verschleißdecke	Verschleißdecke der Fahrbahn	Pflasterfahrbahn einschl. Bordsteine	Geh- u. Radwege, Trennstreifen	Parkflächen für Fahrzeuge	Straßenentwässerung	Straßenbeleuchtung	Grünanlagen
	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche
	a	b	c	d	e	f	g	h
1 a	40,85	8,65	55,85	37,75	-	36,25	6,90	-
1 b	49,50	8,65	-	35,10	-	23,70	5,50	-
1 c	47,05	8,65	-	35,00	-	17,40	6,35	-
2	50,50	22,30	-	35,00	-	17,40	6,35	-
3	57,00	22,30	-	35,00	-	17,40	6,35	-
4	-	-	-	34,80	-	36,25	13,00	-
6	-	-	-	-	56,90	17,40	6,90	-
7	-	-	-	-	-	-	-	15,80

XIV. Einheitssätze gemäß § 3 Abs. 1 für den Zeitraum vom 1. April 1979 bis 31. März 1980

Flächen nach § 2 Abs. 1	Bituminöse Fahrbahn einschl. Bordsteine ohne Verschleißdecke	Verschleißdecke der Fahrbahn	Pflasterfahrbahn einschl. Bordsteine	Geh- u. Radwege, Trennstreifen	Parkflächen für Fahrzeuge	Straßenentwässerung	Straßenbeleuchtung	Grünanlagen
	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche DM/Stück
	a	b	c	d	e	f	g	h
1 a	45,40	9,50	60,80	39,55	-	38,35	7,25	-
1 b	51,25	9,50	-	38,05	-	25,10	5,70	-
1 c	48,55	9,50	-	37,80	-	18,50	6,50	-
2	52,00	22,30	-	37,80	-	18,50	6,50	-
3	58,95	22,30	-	37,80	-	18,50	6,50	-
4	-	-	-	37,35	-	38,35	13,50	-
6	-	-	-	-	59,85	18,50	7,25	-
7	-	-	-	-	-	-	-	15,80
8	-	-	-	-	-	-	-	300,00

XV. Einheitssätze gemäß § 3 Abs. 1 für den Zeitraum vom 1. April 1980 bis 31. März 1981

Flächen nach § 2 Abs. 1	Bituminöse Fahrbahn einschl. Bordsteine ohne Verschleißdecke	Verschleißdecke der Fahrbahn	Pflasterfahrbahn einschl. Bordsteine	Geh- u. Radwege, Trennstreifen	Parkflächen für Fahrzeuge	Straßenentwässerung	Straßenbeleuchtung	Grünanlagen
	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche DM/Stück
	a	b	c	d	e	f	g	h
1 a	58,40	11,65	77,00	53,45	-	44,05	7,65	-
1 b	67,80	11,65	-	52,60	-	29,20	6,05	-
1 c	68,95	11,65	-	52,40	-	21,75	7,40	-
2	73,90	24,25	-	52,40	-	21,75	7,40	-
3	82,40	24,25	-	52,40	-	21,75	7,40	-
4	-	-	-	52,15	-	44,05	14,25	-
6	-	-	-	-	77,40	21,75	7,65	-
7	-	-	-	-	-	-	-	28,00
8	-	-	-	-	-	-	-	350,00

XVI. Einheitssätze gemäß § 3 Abs. 1 für den Zeitraum vom 1. April 1981 bis 31. März 1982

Flächen nach § 2 Abs. 1	Bituminöse Fahrbahn einschl. Bordsteine ohne Verschleißdecke	Verschleißdecke der Fahrbahn	Pflasterfahrbahn einschl. Bordsteine	Geh- u. Radwege, Trennstreifen	Parkflächen für Fahrzeuge	Straßenentwässerung	Straßenbeleuchtung	Grünanlagen
	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche DM/Stück
	a	b	c	d	e	f	g	h
1 a	65,10	13,40	80,85	53,35	-	46,75	8,40	-
1 b	72,30	13,40	-	57,45	-	30,95	6,05	-
1 c	71,45	13,40	-	52,90	-	23,15	8,40	-
2	76,65	28,10	-	52,90	-	23,15	8,40	-
3	85,45	28,10	-	52,90	-	23,15	8,40	-
4	-	-	-	52,75	-	46,75	15,55	-
6	-	-	-	-	80,90	23,15	8,40	-
7	-	-	-	-	-	-	-	30,80
8	-	-	-	-	-	-	-	400,00

XVII. Einheitssätze gemäß § 3 Abs. 1 für den Zeitraum vom 1. April 1982 bis 31. März 1983

Flächen nach § 2 Abs. 1	Bituminöse Fahrbahn einschl. Bordsteine ohne Verschleißdecke	Verschleißdecke der Fahrbahn	Pflasterfahrbahn einschl. Bordsteine	Geh- u. Radwege, Trennstreifen	Parkflächen für Fahrzeuge	Straßenentwässerung	Straßenbeleuchtung	Grünanlagen
	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche DM/Stück
	a	b	c	d	e	f	g	h
1 a	76,30	18,85	103,35	73,85	-	47,85	9,15	-
1 b	74,65	18,85	113,20	73,85	-	32,10	9,15	-
1 c	73,25	18,85	-	73,85	-	24,25	9,15	-
2	81,05	18,85	-	73,85	-	24,25	6,45	-
3	94,40	31,90	-	73,85	-	24,25	7,75	-
4	-	-	-	73,85	-	47,85	15,05	-
5	-	-	103,35	-	-	47,85	15,05	-
6	-	-	-	-	74,05	24,25	6,45	-
7	-	-	-	-	-	-	-	32,00
8	-	-	-	-	-	-	-	500,00

XVIII. Einheitssätze gemäß § 3 Abs. 1 für den Zeitraum vom 1. April 1983 bis 31. März 1984

Flächen nach § 2 Abs. 1	Bituminöse Fahrbahn einschl. Bordsteine ohne Verschleißdecke	Verschleißdecke der Fahrbahn	Pflasterfahrbahn einschl. Bordsteine	Geh- u. Radwege, Trennstreifen	Parkflächen für Fahrzeuge	Straßenentwässerung	Straßenbeleuchtung	Grünanlagen
	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche DM/Stück
	a	b	c	d	e	f	g	h
1 a	69,70	15,60	91,85	68,80	-	47,40	9,25	-
1 b	68,15	15,60	100,55	68,80	-	31,65	9,25	-
1 c	66,85	15,60	-	68,80	-	23,80	9,25	-
2	73,75	15,60	-	68,80	-	23,80	6,45	-
3	79,45	32,85	-	68,80	-	23,80	7,15	-
4	-	-	-	68,80	-	47,40	15,90	-
5	-	-	91,85	-	-	47,40	15,90	-
6	-	-	-	-	69,80	23,80	6,45	-
7	-	-	-	-	-	-	-	32,00
8	-	-	-	-	-	-	-	500,00

XIX. Einheitssätze gemäß § 3 Abs. 1 für den Zeitraum vom 1. April 1984 bis 31. März 1985

Flächen nach § 2 Abs. 1	Bituminöse Fahrbahn einschl. Bordsteine ohne Verschleißdecke	Verschleißdecke der Fahrbahn	Pflasterfahrbahn einschl. Bordsteine	Geh- u. Radwege, Trennstreifen	Parkflächen für Fahrzeuge	Straßenentwässerung	Straßenbeleuchtung	Grünanlagen
	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche DM/Stück
	a	b	c	d	e	f	g	h
1 a	72,70	14,20	92,10	69,20	-	46,35	9,10	-
1 b	72,05	14,20	101,30	69,20	-	30,55	9,10	-
1 c	69,80	14,20	-	69,20	-	22,75	9,10.	-
2	76,75	14,20	-	69,20	-	22,75	6,15	-
3	82,35	34,05	-	69,20	-	22,75	7,30	-
4	-	-	-	69,20	-	46,35	16,05	-
5	-	-	92,10	-	-	46,35	16,05	-
6	-	-	-	-	65,75	22,75	6,15	-
7	-	-	-	-	-	-	-	32,00
8	-	-	-	-	-	-	-	500,00

XX. Einheitssätze gemäß § 3 Abs. 1 für den Zeitraum vom 1. April 1985 bis 31. März 1986

Flächen nach § 2 Abs. 1	Bituminöse Fahrbahn einschl. Bordsteine ohne Verschleißdecke	Verschleißdecke der Fahrbahn	Pflasterfahrbahn einschl. Bordsteine	Geh- u. Radwege, Trennstreifen	Parkflächen für Fahrzeuge	Straßenentwässerung	Straßenbeleuchtung	Grünanlagen
	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche DM/Stück
	a	b	c	d	e	f	g	h
1 a	72,85	14,80	92,00	67,10	-	46,40	9,35	-
1 b	71,25	14,80	101,50	67,10	-	30,60	9,35	-
1 c	69,85	14,80	-.	67,10	-	22,80	9,35	-
2	76,50	14,80	-	67,10	-	22,80	6,10	-
3	86,70	34,05	-	67,10	-	22,80	7,60	-
4	-	-	-	67,10	-	46,40	16,35	-
5	-	-	92,00	-	-	46,40	16,35	-
6	-	-	-	-	66,70	22,80	6,10	-
7	-	-	-	-	-	-	-	32,00
8	-	-	-	-	-	-	-	500,00

XXI. Einheitssätze gemäß § 3 Abs. 1 für den Zeitraum vom 1. April 1986 bis 31. März 1987

Flächen nach § 2 Abs. 1	Bituminöse Fahrbahn einschl. Bordsteine ohne Verschleißdecke	Verschleißdecke der Fahrbahn	Pflasterfahrbahn einschl. Bordsteine	Geh- u. Radwege, Trennstreifen	Parkflächen für Fahrzeuge	Straßenentwässerung	Straßenbeleuchtung	Grünanlagen
	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche DM/Stück
	a	b	c	d	e	f	g	h
1 a	74,70	16,30	93,65	69,50	-	50,40	9,40	-
1 b	73,20	16,30	103,00	69,50	-	33,20	9,40	-
1 c	71,85	16,30	-	69,50	-	25,00	9,40	-
2	79,15	16,30	-	69,50	-	25,00	6,65	-
3.	87,35	42,25	-	69,50	-	25,00	8,65	-
4	-	-	-	69,50	-	50,40	16,40	-
5	-	-	93,65	-	-	50,40	16,40	-
6	-	-	-	-	66,85	25,00	6,65	-
7	-	-	-	-	-	-	-	29,81
8	-	-	-	-	-	-	-	741,23

XXII. Einheitssätze gemäß § 3 Abs. 1 für den Zeitraum vom 1. April 1987 bis 31. März 1988

Flächen nach § 2 Abs. 1	Bituminöse Fahrbahn einschl. Bordsteine ohne Verschleißdecke	Verschleißdecke der Fahrbahn	Pflasterfahrbahn einschl. Bordsteine	Geh- u. Radwege, Trennstreifen	Parkflächen für Fahrzeuge	Straßenentwässerung	Straßenbeleuchtung	Grünanlagen
	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche DM/Stück
	a	b	c	d	e	f	g	h
1 a	79,85	19,95	103,35	77,35	-	50,55	9,15	-
1 b	78,15	19,95	113,75	77,35	-	33,40	9,15	-
1 c	76,65	19,95	-	77,35	-	25,10	9,15	-
2	84,90	19,95	-	77,35	-	25,10	6,95	-
3	93,70	42,25	-	77,35	-	25,10	8,95	-
4	-	-	-	77,35	-	50,55	16,55	-
5	-	-	103,35	-	-	50,55	16,55	-
6	-	-	-	-	73,40	25,10	6,95	-
7	-	-	-	-	-	-	-	29,81
8	-	-	-	-	-	-	-	741,23

XXIII. Einheitssätze gemäß § 3 Abs. 1 für den Zeitraum vom 01. April 1988 bis 31. März 1989

Flächen nach § 2 Abs. 1	Bituminöse Fahrbahn einschl. Randeinfassung ohne Verschleißdecke	Verschleißdecke der Fahrbahn aus Asphaltbeton	Verschleißdecke der Fahrbahn aus Gußasphalt	Pflasterfahrbahn einschl. Randeinfassung	Geh- u. Radwege, Trennstreifen	Parkflächen für Fahrzeuge	Straßenentwässerung	Straßenbeleuchtung	Grünanlagen
	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche DM/ Stück
	a	b	c	d	e	f	g	h	i
1 a	75,35	22,00	-	109,80	74,15	69,90	50,75	8,65	-
1 b	73,65	22,00	49,60	113,35	74,15	69,90	33,60	9,20	-
1 c	72,20	22,00	49,60	-	74,15	69,90	25,35	7,70	-
2	79,75	22,00	49,60	113,35	74,15	69,90	25,35	5,00	-
3	86,65	22,00	49,60	-	74,15	69,90	25,35	5,15	-
4	-	-	-	-	70,10	-	50,75	28,30	-
5	-	-	-	109,80	-	-	50,75	17,00	-
6	-	-	-	-	-	69,90	25,35	5,00	-
7 a	-	-	-	-	-	-	-	-	29,80
7 b	-	-	-	-	-	-	-	-	29,80
8	-	-	-	-	-	-	-	-	741,20

XXIV. Einheitssätze gemäß § 3 Abs. 1 für den Zeitraum vom 01. April 1989 bis zum 31. März 1990

Flächen nach § 2 Abs. 1	Bituminöse Fahrbahn einschl. Randeinfassung ohne Verschleißdecke	Verschleißdecke der Fahrbahn aus Asphaltbeton	Verschleißdecke der Fahrbahn aus Gußasphalt	Pflasterfahrbahn einschl. Randeinfassung	Geh- u. Radwege, Trennstreifen nach § 2	Parkflächen für Fahrzeuge	Straßenentwässerung	Straßenbeleuchtung	Grünanlagen/ Straßenbäume
	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche DM/ Stück
	a	b	c	d	e	f	g	h	i
1 a	80,60	18,95	-	110,00	72,05	73,50	51,70	9,10	-
1 b	78,95	18,95	49,60	112,65	72,05	73,50	34,05	9,70	-
1 c	77,50	18,95	49,60	-	72,05	73,50	25,80	8,95	-
2	82,75	18,95	49,60	112,65	72,05	73,50	25,80	5,40	-
3	89,80	18,95	49,60	-	72,05	73,50	25,80	5,35	-
4	-	-	-	-	68,00	-	51,70	29,90	-
5	-	-	-	110,00	-	-	51,70	17,90	-
6	-	-	-	-	-	73,50	25,80	5,40	-
7 a	-	-	-	-	-	-	-	-	29,80
7 b	-	-	-	-	-	-	-	-	29,80
8	-	-	-	-	-	-	-	-	741,20

XXV. Einheitssätze gemäß § 3 Abs. 1 für den Zeitraum vom 01. April 1990 bis zum 31. März 1991

Flächen nach § 2 Abs. 1	Bituminöse Fahrbahn einschl. Randeinfassung ohne Verschleißdecke	Verschleißdecke der Fahrbahn aus Asphaltbeton	Verschleißdecke der Fahrbahn aus Gußasphalt	Pflasterfahrbahn einschl. Randeinfassung	Geh- u. Radwege, Trennstreifen nach § 2	Parkflächen für Fahrzeuge	Straßenentwässerung	Straßenbeleuchtung	Grünanlagen/ Straßenbäume
	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche DM/ Stück
	a	b	c	d	e	f	g	h	i
1 a	82,70	18,65	-	112,80	75,80	73,10	55,25	8,85	-
1 b	80,40	18,65	52,05	116,35	75,80	73,10	36,40	9,40	-
1 c	78,85	18,65	52,05	-	75,80	73,10	27,45	7,70	-
2	86,90	18,65	52,05	116,35	75,80	73,10	27,45	4,85	-
3	92,70	18,65	52,05	-	75,80	73,10	27,45	5,15	-
4	-	-	-	-	71,50	-	55,25	28,90	-
5	-	-	-	112,80	-	-	55,25	17,35	-
6	-	-	-	-	-	73,10	27,45	4,85	-
7 a	-	-	-	-	-	-	-	-	29,80
7 b	-	-	-	-	-	-	-	-	29,80
8	-	-	-	-	-	-	-	-	741,20

XXVI. Einheitssätze gemäß § 3 Abs. 1 für den Zeitraum vom 01. April 1991 bis zum 31. März 1992

Flächen nach § 2 Abs. 1	Bituminöse Fahrbahn einschl. Randeinfassung ohne Verschleißdecke	Verschleißdecke der Fahrbahn aus Asphaltbeton	Verschleißdecke der Fahrbahn aus Gußasphalt	Pflasterfahrbahn einschl. Randeinfassung	Geh- u. Radwege, Trennstreifen nach § 2	Parkflächen für Fahrzeuge	Straßenentwässerung	Straßenbeleuchtung	Grünanlagen/ Straßenbäume
	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche DM/ Stück
	a	b	c	d	e	f	g	h	i
1 a	87,60	23,65	-	124,00	83,80	80,20	61,30	8,90	-
1 b	85,75	23,65	54,60	127,90	83,80	80,20	40,20	9,45	-
1 c	84,15	23,65	54,60	-	83,80	80,20	30,15	8,15	-
2	93,20	23,65	54,60	127,90	83,80	80,20	30,15	5,25	-
3	97,10	23,65	54,60	-	83,80	80,20	30,15	5,50	-
4	-	-	-	-	79,20	-	61,30	29,10	-
5	-	-	-	124,00	-	-	61,30	17,45	-
6	-	-	-	-	-	80,20	30,15	5,25	-
7 a	-	-	-	-	-	-	-	-	25,00
7 b	-	-	-	-	-	-	-	-	25,00
8	-	-	-	-	-	-	-	-	756,67

XXVII. Einheitssätze gemäß § 3 Abs. 1 für den Zeitraum vom 01. April 1992 bis zum 31. März 1993

Flächen nach § 2 Abs. 1	Bituminöse Fahrbahn einschl. Randeinfassung ohne Verschleißdecke	Verschleißdecke der Fahrbahn aus Asphaltbeton	Verschleißdecke der Fahrbahn aus Gußasphalt	Pflasterfahrbahn einschl. Randeinfassung	Geh- u. Radwege, Trennstreifen nach § 2	Parkflächen für Fahrzeuge	Straßenentwässerung	Straßenbeleuchtung	Grünanlagen/ Straßenbäume
	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche DM/ Stück
	a	b	c	d	e	f	g	h	i
1 a	90,95	21,75	-	127,70	89,45	86,05	70,85	9,15	-
1 b	89,00	21,75	57,60	131,90	89,45	86,05	46,30	9,95	-
1 c	87,30	21,75	57,60	-	89,45	86,05	34,65	8,70	-
2	98,20	21,75	57,60	131,90	89,45	86,05	34,65	5,35	-
3	103,95	21,75	57,60	-	89,45	86,05	34,65	5,55	-
4	-	-	-	-	84,80	-	70,85	30,00	-
5	-	-	-	127,70	-	-	70,85	18,00	-
6	-	-	-	-	-	86,05	34,65	5,35	-
7 a	-	-	-	-	-	-	-	-	31,00
7 b	-	-	-	-	-	-	-	-	31,00
8	-	-	-	-	-	-	-	-	936,00

XXVIII. Einheitssätze gemäß § 3 Abs. 1 für den Zeitraum vom 01. April 1993 bis zum 31. Mai 1994

Flächen nach § 2 Abs. 1	Bituminöse Fahrbahn einschl. Randeinfassung ohne Verschleißdecke	Verschleißdecke der Fahrbahn aus Asphaltbeton	Verschleißdecke der Fahrbahn aus Gußasphalt	Pflasterfahrbahn einschl. Randeinfassung	Geh- u. Radwege, Trennstreifen nach § 2	Parkflächen für Fahrzeuge	Straßenentwässerung	Straßenbeleuchtung	Grünanlagen/ Straßenbäume
	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche DM/ Stück
	a	b	c	d	e	f	g	h	i
1 a	100,90	19,70	-	142,00	96,60	94,75	83,45	9,90	-
1 b	98,65	19,70	60,00	147,15	96,60	94,75	54,25	10,55	-
1 c	96,70	19,70	60,00	-	96,60	94,75	40,30	9,25	-
2	108,50	19,70	60,00	147,15	96,60	94,75	40,30	5,80	-
3	117,65	19,70	60,00	-	96,60	94,75	40,30	6,30	-
4	-	-	-	-	91,40	-	83,45	32,65	-
5	-	-	-	142,00	-	-	83,45	19,60	-
6	-	-	-	-	-	94,75	40,30	5,80	-
7 a	-	-	-	-	-	-	-	-	24,10
7 b	-	-	-	-	-	-	-	-	24,10
8	-	-	-	-	-	-	-	-	993,65

XXIX. Einheitssätze gemäß § 3 Abs. 1 für den Zeitraum vom 01. Juni 1994 bis zum 31. Mai 1995

Flächen nach § 2 Abs. 1	Bituminöse Fahrbahn einschl. Randeinfassung ohne Verschleißdecke	Verschleißdecke der Fahrbahn aus Asphaltbeton	Verschleißdecke der Fahrbahn aus Gußasphalt	Pflasterfahrbahn einschl. Randeinfassung	Geh- u. Radwege, Trennstreifen nach § 2	Parkflächen für Fahrzeuge	Straßenentwässerung	Straßenbeleuchtung	Grünanlagen/ Straßenbäume
	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche DM/ Stück
	a	b	c	d	e	f	g	h	i
1 a	104,70	18,90	-	146,30	97,95	95,85	90,30	9,65	-
1 b	102,30	18,90	58,60	150,75	97,95	95,85	58,60	10,25	-
1 c	100,25	18,90	58,60	-	97,95	95,85	43,25	9,95	-
2	113,55	18,90	58,60	150,75	97,95	95,85	43,25	6,20	-
3	119,90	18,90	58,60	-	97,95	95,85	43,25	5,95	-
4	-	-	-	-	92,35	-	90,30	31,85	-
5	-	-	-	146,30	-	-	90,30	19,10	-
6	-	-	-	-	-	95,85	43,25	6,20	-
7 a	-	-	-	-	-	-	-	-	39,10
7 b	-	-	-	-	-	-	-	-	39,10
8	-	-	-	-	-	-	-	-	748,00

XXX. Einheitssätze gemäß § 3 Abs. 1 für den Zeitraum vom 01. Juni 1995 bis zum 31. Mai 1996

Flächen nach § 2 Abs. 1	Bituminöse Fahrbahn einschl. Randeinfassung ohne Verschleißdecke	Verschleißdecke der Fahrbahn aus Asphaltbeton	Verschleißdecke der Fahrbahn aus Gußasphalt	Pflasterfahrbahn einschl. Randeinfassung	Geh- u. Radwege, Trennstreifen nach § 2	Parkflächen für Fahrzeuge	Straßenentwässerung	Straßenbeleuchtung	Grünanlagen/ Straßenbäume
	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche DM/ Stück
	a	b	c	d	e	f	g	h	i
1 a	110,40	18,10	-	148,05	99,10	97,30	78,20	13,50	-
1 b	108,00	18,10	58,70	152,45	99,10	97,30	51,45	14,40	-
1 c	106,00	18,10	58,70	-	99,10	97,30	38,25	11,05	-
2	120,00	18,10	58,70	152,45	99,10	97,30	38,25	6,80	-
3	126,60	18,10	58,70	-	99,10	97,30	38,25	6,50	-
4	-	-	-	-	93,30	-	78,20	44,55	-
5	-	-	-	148,05	-	-	78,20	26,75	-
6	-	-	-	-	-	97,30	38,25	6,80	-
7 a	-	-	-	-	-	-	-	-	34,35
7 b	-	-	-	-	-	-	-	-	34,35
8	-	-	-	-	-	-	-	-	830,00

XXXI. Einheitssätze gemäß § 3 Abs. 1 für den Zeitraum vom 01. Juni 1996 bis zum 31. Mai 1997

Flächen nach § 2 Abs. 1	Bituminöse Fahrbahn einschl. Randeinfassung ohne Verschleißdecke	Verschleißdecke der Fahrbahn aus Asphaltbeton	Verschleißdecke der Fahrbahn aus Gußasphalt	Pflasterfahrbahn einschl. Randeinfassung	Geh- u. Radwege, Trennstreifen nach § 2	Parkflächen für Fahrzeuge	Straßenentwässerung	Straßenbeleuchtung	Grünanlagen/ Straßenbäume
	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche DM/ Stück
	a	b	c	d	e	f	g	h	i
1 a	112,15	16,40	-	139,60	96,70	95,15	81,65	12,90	-
1 b	109,70	16,40	56,05	145,55	96,70	95,15	53,35	13,70	-
1 c	107,65	16,40	56,05	-	96,70	95,15	39,55	9,40	-
2	123,65	16,40	56,05	145,55	96,70	95,15	39,55	5,95	-
3	127,00	16,40	56,05	-	96,70	95,15	39,55	6,95	-
4	-	-	-	-	91,60	-	81,65	42,55	-
5	-	-	-	139,60	-	-	81,65	25,50	-
6	-	-	-	-	-	95,15	39,55	5,95	-
7 a	-	-	-	-	-	-	-	-	39,35
7 b	-	-	-	-	-	-	-	-	35,65
7 c	-	-	-	-	-	-	-	-	120,00
8	-	-	-	-	-	-	-	-	1124,00

XXXII. Einheitssätze gemäß § 3 Abs. 1 für den Zeitraum vom 01. Juni 1997 bis zum 31. Juli 1999

Flächen nach § 2 Abs. 1	Bituminöse Fahrbahn einschl. Rand- einfassung ohne Verschleißdecke	Verschleißdecke der Fahrbahn aus Asphaltbeton	Verschleißdecke der Fahrbahn aus Gußasphalt	Pflasterfahrbahn einschl. Randeinfassung	Geh- u. Radwege, Trennstreifen nach § 2	Parkflächen für Fahrzeuge	Straßenentwässerung	Straßenbeleuchtung	Grünanlagen/ Straßenbäume
	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche DM/ Stück
	a	b	c	d	e	f	g	h	i
1 a	87,10	15,50	-	124,60	81,60	87,60	88,80	12,70	-
1 b	84,90	15,50	52,70	128,70	81,60	87,60	57,00	13,10	-
1 c	83,00	15,50	52,70	-	81,60	87,60	41,60	9,70	-
2	95,90	15,50	52,70	128,70	81,60	87,60	41,60	5,90	-
3	99,90	15,50	52,70	-	81,60	87,60	41,60	6,50	-
4	-	-	-	-	92,40	-	88,80	41,90	-
5	-	-	-	124,60	-	-	88,80	25,10	-
6	-	-	-	-	-	87,60	41,60	5,90	-
7 a	-	-	-	-	-	-	-	-	39,35
7 b	-	-	-	-	-	-	-	-	37,37
7 c	-	-	-	-	-	-	-	-	120,50
8	-	-	-	-	-	-	-	-	1302,60

XXXIII. Einheitssätze gemäß § 3 Abs. 1 für den Zeitraum vom 01. August 1999

Flächen nach § 2 Abs. 1	Bituminöse Fahrbahn einschl. Randeinfassung ohne Verschleißdecke	Verschleißdecke der Fahrbahn aus Asphaltbeton/ Splittmastrix-asphalt	Verschleißdecke der Fahrbahn aus Gußasphalt	Pflasterfahrbahn einschl. Randeinfassung	Geh- u. Rad- wege, Trennstreifen nach § 2	Parkflächen für Fahrzeuge	Wassergebundene Deckschicht	Straßenentwässerung	Straßenbeleuchtung	Grünanlagen/ Straßenbäume
	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fahrbahnfläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche	DM/m² Fläche DM/ Stück
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	k
1 a	92,40	15,80	-	124,90	80,60	88,00	51,20	90,20	12,35	-
1 b	90,10	15,80	53,40	131,90	80,60	88,00	51,20	58,50	13,15	-
1 c	88,00	15,80	53,40	-	80,60	88,00	51,20	43,00	7,78	-
2	102,30	15,80	53,40	131,90	80,60	88,00	51,20	43,00	5,22	-
3	103,90	15,80	53,40	-	80,60	88,00	51,20	43,00	4,66	-
4	-	-	-	-	92,10	-	51,20	43,00	40,79	-
5	-	-	-	124,90	-	-	51,20	90,20	24,48	-
6	-	-	-	-	-	88,00	-	43,00	5,22	-
7 a	-	-	-	-	-	-	-	-	-	41,32
7 b	-	-	-	-	-	-	-	-	-	37,37
7 c	-	-	-	-	-	-	-	-	-	120,50
8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1367,73